

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1287
Urteil Nr. 38/98 vom 1. April 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 40 bis 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des Flämischen Wohngesetzbuches, erhoben von der Turnhoutse Maatschappij voor de Huisvesting AG und P. Goossens.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Februar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Turnhoutse Maatschappij voor de Huisvesting AG, mit Gesellschaftssitz in 2300 Turnhout, Noord-Brabantlaan 4, und P. Goossens, wohnhaft in 2300 Turnhout, Graatakker 130, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 40 bis 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des Flämischen Wohngesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997).

Mit einer separaten Klageschrift vom selben Tag beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigklärung derselben Dekretsbestimmungen.

### II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 4. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. Februar 1998 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 18. März 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1998

- erschien RA F. Van Nuffel *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

Mit Einschreibebrief vom 12. März 1998 und mit Brief vom 17. März 1998 haben die klagenden Parteien erklärt, ihre Klage auf einstweilige Aufhebung und auf Nichtigkeitsklärung zurückzunehmen.

Mit Brief vom 18. März 1998 hat die Flämische Regierung erklärt, sich der Klagerrücknahme nicht zu widersetzen.

Auf der Sitzung hat der Ministerrat erklärt, sich der Rücknahme der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht zu widersetzen, dafür aber einen Vorbehalt anzumelden, was den Antrag auf Rücknahme der Nichtigkeitsklage betrifft, und seine diesbezügliche Stellungnahme in einem Schriftsatz mitteilen zu wollen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Rücknahme der Klage auf einstweilige Aufhebung zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Rücknahme der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève